

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

Vom 3. April 2007

Die Baupreisindexzahl, mit der nach Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 der Siebenten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis - 7. SächsKVZ) vom 24. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 189), die Rohbauwerte der Anlage 2 des 7. SächsKVZ ab 1. Mai 2007 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,025.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2007 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle (Anlage) bekannt gegeben.

Dresden, den 3. April 2007

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bothe
Referatsleiterin
in Vertretung des Abteilungsleiters

Anlage

Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m³
1	Wohngebäude	94
2	Wochenendhäuser	83
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	126
4	Schulen	120
5	Kindergärten	107
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	107
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	125
8	Krankenhäuser	139
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12	107
10	Kirchen	120
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	99
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21	72
13	Hallenbäder	116
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleieräume von Sporthallen und Schwimmbädern	91

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m ³
15	Verkaufsstätten ¹⁾ , soweit sie eingeschossig sind	72
16	Verkaufsstätten ²⁾ , soweit sie mehrgeschossig sind	127
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	57
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	70
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	84
20	Tiefgaragen	128
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten	63
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
21.2.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
21.2.1.1	Bauart schwer ³⁾	45
21.2.1.2	sonstige Bauart	39
21.2.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
21.2.2.1	Bauart schwer ³⁾	39
21.2.2.2	sonstige Bauart	31
21.2.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
21.2.3.1	Bauart schwer ³⁾	31
21.2.3.2	sonstige Bauart	25
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten	91
22.2	mit nicht geringen Einbauten	105
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21	77
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	75
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	35
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	25
27.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

1) Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren.

2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren.

3) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Anmerkungen:

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile

mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohbausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 EUR je m² zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.